

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2018/2019

Ausgegeben am 13. Dezember 2018

12. Stück

54. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020

## 54. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin für das Studienjahr 2019/2020

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idgF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Diplomstudium Zahnmedizin, die am 06.12.2018 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, beschlossen:

### **Präambel**

Die Medizinische Universität Innsbruck führt in bewährter Weise auch für das Studienjahr 2019/2020, in Kooperation mit der Medizinischen Universität Wien, der Medizinischen Universität Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz, auf Basis des § 71c UG eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für die Studienwerberinnen/Studienwerber des Diplomstudiums Zahnmedizin durch.

Die Auswahlverfahren beruhen auf den Ergebnissen einer Delphi-Umfrage unter den insgesamt ca. 5.300 Lehrenden der drei Medizinischen Universitäten, sowie auf einer Literaturlauswertung und den studienplanspezifischen Kompetenzen (Lernziele). Die Studienplätze werden mittels eines Auswahlverfahrens (Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z) für das Studium der Zahnmedizin vergeben.

Die Gestaltung der Auswahlverfahren 2019 baut auf die im Zuge der Auswahlverfahren bzw. Aufnahmeverfahren seit 2013 gewonnenen Erkenntnisse auf und stellt somit eine Weiterentwicklung des bisherigen Prozederes dar. Die inhaltliche Gestaltung des Auswahlverfahrens und die Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltests für das Studium der Zahnmedizin werden in einer eigenen Verordnung des Rektorates geregelt.

### **I. Regelungsinhalt**

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Auswahlverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

### **II. Geltungsbereich**

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Diplomstudium Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2019/2020. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerber erfolgt ausschließlich zu Beginn des Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Auswahlverfahren gemäß §§ 5 bis 18 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens zum Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren,
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 18) sowie
4. Studienergänzerinnen/Studienergänzer (§ 19).

### **III. Zahl der Studienplätze**

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Diplomstudium der Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **40**

#### **IV. Auswahlverfahren für die Studienrichtung Zahnmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Auswahlverfahren gemäß §§ 6 ff. Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens mittels des Auswahltests (Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z), welcher der Abklärung der Studieneignung und einer objektiven und transparenten Auswahl von Studienwerberinnen/Studienwerbern dient.

(2) Zur Teilnahme am Auswahlverfahren (§§ 6 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Internet-Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung gemäß § 64a UG iVm der Verordnung über die Durchführung der Studienberechtigungsprüfung der jeweiligen Universität bzw. gemäß Studienberechtigungsgesetz (BGBl. Nr. 292/1985 idgF) zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind, oder
6. die sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

3) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Auswahlverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(4) Auf das gegenständliche Auswahlverfahren kommt ausschließlich die Verfahrensregelung dieser Verordnung sowie der Verordnung betreffend der Testinhalte (§ 9 Abs 2) und der Verordnung Festlegung des Korrekturverfahrens des Auswahltests für das Studium der Zahnmedizin zur Anwendung.

#### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums vom 01.03.2019 bis 29.03.2019 für den jeweiligen Auswahltest online mittels Web-Formular anzumelden.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung ist neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) auch die Wahl des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art. 6 bzw. Art. 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich.

(4) Die Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Testteilnahme. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung sind nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der vollen Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar 2019 im Internet auf der Website zu den Auswahlverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 – 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung (Abs 1 – 4) ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests angemessen zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 110,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist vom 01.03.2019 bis 29.03.2019 auf dem in der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegebenen Konto vollständig eingezahlt werden. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Verlautbarungen auf der Internet-Plattform der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Betrag rechtzeitig am bekannt gegebenen Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt, sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung gilt als zurückgezogen, wenn der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist vom 01.03.2019 bis 29.03.2019 vollständig eingezahlt wurde. Die Internet-Anmeldung wird damit ungültig und eine Testteilnahme ist ausgeschlossen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6 Abs 2) nicht zum Test, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.

### **Information zum Auswahlverfahren**

**§ 8.** (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Zahnmedizin, zum Auswahltest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Auswahlverfahren ([www.medizinstudieren.at](http://www.medizinstudieren.at)) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einer zu diesem Zweck eingerichteten Internet-Plattform abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß §§ 16 und 17 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Der Auswahltest findet am 05.07.2019 zeitgleich mit den Auswahltests an den Medizinischen Universitäten Wien, Graz und der Medizinischen Fakultät der Johannes-Kepler-Universität Linz statt.

(3) Informationen zum Auswahltest, wie zB Testort, die Uhrzeit und die Testdauer, werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern deren Anmeldung gültig erfasst wurde, auf der Internet-Plattform (MedAT-Account) der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gegeben.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** (1) Die Vergabe der Studienplätze für das Diplomstudium Zahnmedizin erfolgt durch den Auswahltest Zahnmedizin – MedAT-Z, welcher aus einer Gruppentestung besteht.

(2) Testinhalte: Die Testinhalte werden durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

**§ 10.** Beim Auswahltest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 78 UG keine Anwendung.

**§ 11.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Urheberin/dem Urheber des Auswahltests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss**

**§ 12.** (1) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(2) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über die Internet-Plattform (MedAT-Account) der Medizinischen Universität Innsbruck den Teilnehmerinnen/Teilnehmern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Tests immer noch nicht erlaubte Gegenstände unerlaubt mit sich führen, werden aufgefordert diesen Gegenstand beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Studienwerberinnen/Studienwerbern während des Tests wird

ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall zählt als Testergebnis der Studienwerberin/des Studienwerbers das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden.

Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn

- (a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Tests einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch die Internet-Plattform (MedAT-Account) der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden.
- (b) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest unerlaubt im Testheft vor- oder zurückblättern, Testabschnitte außerhalb der dafür zugestandenen Zeit bearbeiten oder Teile aus dem Testheft entfernen.
- (c) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest andere Gegenstände als den Antwortbogen und das Testheft beschreiben.

Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Auswahltest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Auswahltests festgestellt, wird der Auswahltest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung**

**§ 13.** (1) Die Auswertung der Testteile des MedAT-Z für das Diplomstudium der Zahnmedizin wird durch eine Verordnung des Rektorates der Medizinischen Universität Innsbruck bis spätestens zehn Wochen vor dem Auswahltest festgelegt.

(2) Wenn die Durchführung des Auswahltests durch höhere Gewalt teilweise verhindert wird, so sind die bis zum Abbruch der Testung vollständig bearbeiteten Testteile zur Erstellung der vorläufigen Rangliste heranzuziehen, wenn insgesamt mehr als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen. Wenn die Durchführung des Auswahltests durch höhere Gewalt vollständig oder so verhindert wird, dass nach Abbruch der Testung weniger als 25 % der Testaufgaben (gewertet nach der Zeit für die einzelnen Testteile) für die Auswertung vorliegen, so ist die vorläufige Rangliste nach dem Kriterium Reihenfolge des Tages des Einlangens der Kostenbeteiligung auf dem bekannt gegebenen Konto und innerhalb desselben Tages eingelangter Kostenbeteiligungen durch Losentscheidung zu ermitteln.

### **Ergebnisfeststellung und Ranglisten**

**§ 14.** (1) Die Ergebnisfeststellung führt zu einer Rangliste, in der die Studienwerberinnen/Studienwerber nach den von ihnen beim Aufnahmetest erzielten Gesamtwerten gereiht werden. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden nicht vor der KW 32 2019 auf der Internet-Plattform bekannt gegeben.

(2) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 4 Abs 1) werden grundsätzlich an jene Studienwerberinnen/Studienwerber vergeben, die in der Rangliste auf den ersten 40 Plätzen aufscheinen.

### **Zulassung**

**§ 15.** (1) Zum Studium der Zahnmedizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 1 und 2) einen Studienplatz erhalten haben.

(2) Die Zulassung zum Studium der Zahnmedizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 14 Abs 1 und 2 für das betreffende Studienjahr für die gewählte Studienrichtung erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, zu erbringen.

### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 16.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Aufnahme des Studiums, verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2019 bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen. Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

**§ 17.** (1) Ein durch Verfall (§ 16), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 15) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächst folgende Studienwerberin/nächst folgenden Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Aufnahme zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Aufnahme des Studiums verfällt der Studienplatz. Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand müssen die Voraussetzungen des § 71 AVG erfüllen und bis spätestens 15.09.2019 bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten einlangen.

Die Studienwerberin/der Studienwerber hat insbesondere glaubhaft zu machen, dass sie/er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.

(3) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 8 ihren MedAT-Account regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

## **V. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 18.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Studiums der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet von §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 7. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

## **VI. Studienergänzerinnen/Studienergänzer**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens ein gleichwertiges Studium der Humanmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossen haben, sich in Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie befinden, zu diesem Zwecke daher sowohl ein Studium der Humanmedizin als auch der Zahnmedizin absolvieren müssen und in diesem Sinne die Zulassung für das Diplomstudium der Zahnmedizin (Q 203) beantragen, sind ungeachtet von §§ 5 ff und nach Maßgabe des § 19 Abs 2 zum beantragten Studium zuzulassen.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Studienergänzerinnen/Studienergänzer wird im Fall, dass freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorates geregelt.

## **VII. Wiederholte Beteiligung am Auswahlverfahren**

**§ 20.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Auswahlverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Auswahlverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerbern, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Auswahlverfahren beteiligen.

**VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 21.** Zuständig für die Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Universität Innsbruck ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 22.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft.

Für das Rektorat:

Univ.-Prof. Dr. Peter Loidl  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---